

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1908. Nr. 228.

für Anhalt und Thüringer.

Jahrgang 200.

Verlagsort: Halle a. S., Markt 2. 20. 1908. Druck: Druckerei der Halle'schen Zeitung, Halle a. S., Markt 2. 20. 1908.

Zweite Ausgabe

Anzeigergebühren: f. d. jedw. Spalte 20 Pf. für die erste Zeile, 10 Pf. für die übrigen Zeilen. Anzeigen-Annahme: d. d. Verleger in Halle a. S. u. bei allen bekannten Anzeigen-Expeditoren.

Geschäftsstelle in Halle a. S., Leipzigerstraße 87, Hinterhaus. Telefon 158; Redaktion Telefon 1272. Eing. Gr. Brauhausstr. 15; Druckerei: Dr. Walter Gehlenbeck in Halle a. S.

Freitag, 15. Mai 1908.

Geschäftsstelle in Berlin: Delfauerstraße 14.

Telefon-Amt VI Nr. 11 494.

Druck und Verlag von Otto Ziehe in Halle a. S.

Ueber die Abwehr nachbarlicher Zubringlichkeiten.

Von Dr. jur. W.

(Fortsetzung.)

Erforderlich zur Abwendung des § 906 ist eine sinnlich wahrnehmbare¹⁾ Störungswirkung auf das fremde Grundstück, die von einer gewissen Dauer oder Regelmäßigkeit, und eine wesentliche Beeinträchtigung, nicht etwa eine Veränderung in der üblichen Benutzung des belastigten Grundstücks, im Einklang mit der Beurteilung des Wertes des zulässigen Einwirkungs, die ein Grundstückseigentümer sich von seinem Nachbar gefallen lassen muß, kommt es auf das Empfinden eines normalen Durchschnittsmenschen unter Berücksichtigung der im Einzelfall in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse an, nicht auf die besonderen Bedürfnisse oder sonstiger Personen.²⁾ Nicht auf die Minder- und Eigentümlichkeiten des Nachbarn, der z. B. vormittags zwischen 11 und 12 Uhr Hausandachten abhalten oder nachts bei offenen Fenstern zu schlafen pflegt. Es würde für die Bestimmung der Grenzen des Erlaubten jeder objektive Maßstab fehlen, wenn die richterliche Entscheidung von wechselnden persönlichen Verhältnissen abhängig sein würde. Die Frage, ob eine wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung vorliegt, oder nicht, ist, wenn es zum Prozesse kommt, vom Gericht nach dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung selbständig, insbesondere unabhängig von etwaigen zur Regelung des betreffenden Aufwandes erlassenen polizeilichen Anordnungen zu prüfen und zu entscheiden. Die Beeinträchtigung kann auch darin bestehen, daß das Wohnen auf dem betroffenen Grundstück an Unannehmlichkeit verliert und hierdurch der Wert des Grundstücks herabgemindert wird.

Daneben ist die örtliche Lage der beteiligten Grundstücke von Bedeutung. Beispielsweise wird der Eigentümer eines Gartens im Fabriksviertel einer Stadt eine erhebliche Beeinträchtigung durch Rauch und Lärm widerstandslos dulden müssen, während dem Besitzer einer Wiege, die als Wiege benutzt werden soll, ein Verbotungsrecht gegen den Eigentümer der angrenzenden, auf freiem Felde angelegten Fabrik wegen der Zuführung von Rauch und Qualm nicht zu verlagern ist. Denn an vielen Orten sind lästige und die Nachbarbarkeit eines Grundstücks beeinträchtigende Zuführungen von Dämpfen, Gerüchen oder Erschütterungen herabzulassen, daß jeder damit rechnen muß, der sich dort ansiedelt; wer zwischen Waldstücken oder Sittenwäldern oder in einem Bergbauviertel sich ansiedelt oder ansetzt, kann nicht die übliche Ruhe um sich her und die keine Luft beantragen, die er auf vornehmer Villenstraße oder in stillen Waldhof gefunden hätte. Die ihm widerstehende Beeinträchtigung und der damit verbundene Eingriff in sein Eigentum wird überdies von der Rücksicht, die das Gesetz auf die Industrie und den Bergbau im Interesse des Wohlstandes zu nehmen hat; sie wird ohnehin regelmäßig durch die mit der Gebung dieser Betriebe einhergehende Wertsteigerung der Grundstücke ausgeglichen. An manchen neuen Verkehrsrichtungen muß die betreffende Stadt oder das Stadtviertel sich allmählich anpassen, z. B. an die Anlage von Straßen- und Hochbahnen, die der heutige Verkehr in großen Städten nur einmal erfordert und die deshalb mit dem Augenblicke ihrer Einführung als ortsüblich bezeichnet und von den Anliegern ertragen werden müssen.

Im übrigen hat § 906, wenn er von der Zulässigkeit jener Zuführungen spricht, die durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt werden, welche „nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gebräuchlich“ sind, keine andere Zeit im Auge, als die der Entstehung, nicht etwa eine frühere Zeit, z. B. die der Entstehung des die Einmirkungen verursachenden Betriebes, sondern die des § 903 B. G. B., wonach der Eigentümer ein anderes von jeder Einwirkung auf die Sache ausschließen kann. Die aus Umständen auf das wirtschaftliche Zusammenleben der Menschen und zum Zwecke des Wohlstandes der sich dabei widerstehenden Interessen im § 906 getroffenen Ausnahmen können, was die Gemeinlichkeit der Zuführungen und deren Zulassung betrifft, auf der Zeitbestimmtheit, daß die Andauer und der Wille der Mehrheit der Bewohner und Grundstückseigentümer einer bestimmten Gegend dafür entscheidend sein soll, ob und wannweit auch lästigerer Zuführungen zu ertragen sind. Dieser mutmaßliche Wertmaßstab kann sich natürlich im Laufe der Zeit, nach der mildernden oder strengeren Seite der Normalität hin, ändern, er bleibt nicht für eine bestimmte Normalität festgelegt. Deshalb muß im Prozesse auch der belagte Eigentümer, der sich auf die Statthaftigkeit seiner Zuführungen beruft, beweisen, daß gerade zur Zeit der Angelegenheit solche Zuführungen ortsüblich gewesen seien.

¹⁾ Das Reichsgericht betont immer wieder, „daß der Wert der immateriellen oder ideellen Zimmern beim Verdingen Rücksicht zu nehmen ist.“
²⁾ So das Reichsgericht; das preussische Oberverwaltungsgericht will auch diese geschützt lassen.

Es bleibt im Anschluß hieran noch die Frage zu erörtern, ob auch derjenige Grundstückseigentümer, der sich neben einer schon bestehenden geräuschvollen oder sonst störenden Anlage ansiedelt und anbaut, die Abwehransprüche aus § 906 geltend machen kann, obgleich er doch voraussehen konnte, daß er an diesem Plage Beeinträchtigungen ausgesetzt sein würde. Die Frage ist zu bejahen: Der Grundbesitzer der Prävention, so sagt das Reichsgericht, gilt bei Kollision der Rechte benachbarter Eigentümer nicht. Es entliehe gewissermaßen hüben und drüben ein Kampf zwischen der der Nachbarn die Rechte des Eigentümers umfassend gestaltenden Vorschrift des § 903 und der ihm eine Zulassungspflicht auferlegenden Bestimmung des § 906. Wer sein Eigentum in einer Weise gebraucht, daß dadurch die Benutzung des Nachbargrundstücks beeinträchtigt wird, kann sich nicht darauf berufen, daß er seine Grundstücke schon früher in gleicher Art benutzt hat, also nach die jetzt beeinträchtigende Benutzung des benachbarten Grundstücks begonnen hat. Andererseits braucht der in der Benutzung seines Grundstücks durch Immissionen Beeinträchtigte diese schädlichen Einwirkungen nicht schon deshalb zu dulden, weil und insoweit sie erst mit der veränderten Benutzung seines eigenen Grundstücks schädlich geworden sind. Ueber die Kollision der beiderseitigen Rechte kann nur auf der Grundlage des gegenwärtigen, d. h. des Zustandes, wie er zur Zeit des Aufeinanderstehens der widerstehenden Interessen und Rechteverhältnisse bestand, entschieden werden. Was auch der Eigentümer des benachbarten Grundstücks die nachteilige Einwirkung der auf dem Nachbargrundstück befindlichen Anlagen auf sein Grundstück auf die veränderte Art der Benutzung desselben (z. B. Geröllchen einer Weide auf einer früher lediglich als Weide dienenden Fläche, Einrichtung einer Sanitätsklosetiere auf einem Bauernhof vor den Toren der Stadt) haben voraussehen können, so kann er doch annehmen und erwarten, daß der Nachbar Vorkehrungen treffen werde, um die bis dahin unbedenklichen und zulässigen, jetzt aber schädlichen und unzulässigen Einwirkungen auf das Maß des Gemeinüblichen und Erträgliches zurückzuführen.
(Fortsetzung folgt.)

Die Gesandten Ulay Fahid.

In Berichtigung einer Mitteilung aus Paris sei festgestellt, daß die beiden nach Berlin gekommenen Gesandten Ulay Fahid nicht nur als Kalkas (Briefboten), sondern als offizielle Gesandte des marokkanischen Gegenkönigs zu betrachten sind. Es ist also unrichtig, daß allein nach Paris eine offizielle Gesandtschaft von diesem geschickt worden sei. Vielmehr sind dorthin ebenso nach Madrid, London und Berlin nur die zwei Gesandte geschickt worden. Wenn in Paris eine größere Zahl von Marokkanern eintraf, so ist dies darauf zurückzuführen, daß auch die beiden Pariser Gesandten zunächst dorthin infuhr und sich der Pariser Gesandtschaft, abgesehen von den Dienern, einige marokkanische Kaufleute angeschlossen hatten.

Ueber den Zwischenfall in Casablanca

Dringt General Yamabe: Am 12. Mai entstand ein Streit zwischen spanischen Soldaten und zwar eingeborenen Riffluten, die mit Gewehren bewaffnet waren, und einem algerischen Schützen, der keine Waffen trug. Dieser wurde niedergeschlagen. Ein Zuaenerkämpfer, der Befehlshaber des in der Nähe befindlichen Postens, der herbeigerufen wurde, kam allein ohne Waffen, um den Streit zu schlichten. Die Riffluten wichen zurück, legten sich hinter eine Mauer in den Hinterhalt und schossen. Sie trafen einen spanischen Korporal und einen französischen Schützen. Ein Korporal und vier Frauen, die zu Hilfe eilten, empfingen ebenfalls das Feuer der Riffluten. Der Korporal und zwei Mann erwiderten daselbe und töteten einen der Riffluten.

Die spanischen Minister Staatsminister Alendelagar und Kriegsminister Rivera erklärten, der Vorfall in Casablanca sei ohne Bedeutung. Wie der Kriegsminister glaubt, handelt es sich um einen Streit zwischen wahrscheinlich betrunkenen Gegnern. Nach Ansicht des Militärpräsidenten Maura werde der Zwischenfall die „berühmten Beziehungen beider Staaten“ in keiner Weise beeinträchtigen.

Admiral Philibert telegraphiert, daß die Anführer Ulay Fahid, die sich zusammengetan hatten, um gegen Saffi zu marschieren, infolge ungenügender aus dem Süden kommender Nachrichten über Ulay Fahid sich wieder zerstreut haben.

Der „Blodfreund“ Naumann.

Auf dem Parteitag der freisinnigen Vereinigung, dessen Verlauf zu dem Austritt der Sozialliberalen führte, hat der Abgeordnete Naumann die Rohndigkeit, im Wod zu verbleiben, sehr überzeugend nachgewiesen. Aber es ist für jeden eingearbeiteten Volkstier immer ratsam, sich für die frühere nationalsozialistische Führer als „Mann von Charakter“ über sich gewinnen kann, selbst im Wod zu bleiben, da sich dessen Witze so hauptsächlich gegen die Sozialdemokratie richtet. Ohne Zweifel liegen für Naumann die Beweggründe für diesen Entschluß lediglich

auf taktischen Gebiete. Für seine Partei hält er sich jedenfalls durch den „Blodfreund“ nur insoweit gebunden, als er dadurch den Vorteil hat, einer großen einflussreichen Fraktionsgemeinschaft anzugehören und die Möglichkeit zu besitzen, von dieser Plattform aus seine sozialistischen freundschaftlichen Bestrebungen fördern zu können. So lange der Reichstag verammelt war, benahm sich der Abgeordnete Naumann vorzüglich und zurückhaltend. Jetzt aber fühlt er sich offenbar frei von der Disziplin der Fraktionsgemeinschaft und gibt die Zurückhaltung, die überhaupt gar nicht in seinem Wesen liegt, auf. In der „Hilfe“ sucht er in maßloser Weise Naumann gegen Grundbesitzer, Landarbeiter und Grundeigenen Arbeitgeber zu setzen. Er schreibt u. a. die Aufhebung der konservativen Konradarbeiter wäre das Größte, was in der deutschen Politik geschehen könne. Wer dieses Werk vollbrächte, die Gesellschaft, ob es Sozialdemokraten oder christliche Gemeindeführer seien, mache in der Wirkung nichts aus. Der ganze Hof Naumanns gegen die Konservativen, denen er eben im Jahre hindurch angehört, spricht aus dieser Gehe. Auch in einer Berliner Versammlung kam dieser ohnmächtige Wut zum Ausdruck. Naumann führte dort folgenden aus: „Es muß für alle Freunde des Reichstageswahlrechts sehr deprimierend sein, wenn gegenwärtig gewisse Gruppen der freisinnigen Wahlverbände mit den konservativen machen. Mit den Sozialdemokraten zusammenzugehen, ist in vielen Wahlkreisen unmöglich, aber wenn ich vor die Frage gestellt werde, wer mir in diesem Wahlkampf von einem Konservativen und einem Sozialdemokraten der Liefere sei, da muß ich sagen: der Sozialdemokrat.“ Wenn etwa Naumann glauben sollte, durch solche Liebedienereien sich bei den Sozialdemokraten rehabilitieren zu können, so dürfte er sich täuschen. Diesem so überaus beweglichen und wandelbaren Aktilator traut überhaupt niemand mehr. Man kann nur den freisinnigen bedauern, daß er sich fort und fort von einem solchen Manne kompromittieren lassen muß.

Ein sozialdemokratischer Stadterbunter mit der Hundepflicht.

In dem bürgerlichen Rechtsstaat ist das Recht der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift bekanntlich verfassungsmäßig garantiert. Welcher Art der Rechtschutz für die Gewissensfreiheit der politischen Uebersetzung in dem famosen roten Zukunftstaat sein würde, davon geben die Verhandlungen in der Stadterbunterversammlung zu Offenbach vom 7. Mai 1908 einen — keinen Einblick. Der bekannte Bürgermeister Dr. Dullro hatte bekanntlich auf die Mitteilung der Vertreter des Arbeiterausschusses, daß ein großer Teil der städtischen Arbeiter am 1. Mai d. J. die Arbeit aussetzen würde, einfach über die Köpfe der Stadterbunterordneten hinweg dekretiert, daß er gegen diese sozialdemokratische Demonstration nichts einzuwenden habe. An dieser unerhörten Begünstigung der Weltfeiertagsidee hatte die „Hessenbader Zeitung“ eine wohlverdiente scharfe Kritik geübt. Bei der Debatte nun, in der der Herr Bürgermeister sein „Freiheitsrecht“ Verletzen der Stadterbunter gegenüber zu rechtfertigen hatte, erklärte der sozialdemokratische Abgeordnete Weipert wörtlich: „Wenn ich Dr. Dullro wäre, würde ich mir den Kunden, welcher den Artikel geschrieben hat, mit einer Hundepflicht auf offenkundigem Markt kaufen.“ Um keinen Zweifel daran auskommen zu lassen, daß seine verheißungsvollen Worte auch ehrlich und ernst gemeint seien, hatte der Herr Stadterbunter eine Hundepflicht in den Sitzungssaal mitgebracht, die er bei seinen Worten lebhaft in der Rechten schlug.

Das ist ja das Ideal Freiheit: Willst du nicht mein Feind sein, so schlag ich — mit der Hundepflicht drein. Die Sozialdemokratie erweist sich in dem blutig gehetzten Rechtsstaat der Bourgeoisie des Rechtsstaates der freien Meinungsäußerung, in dem Zukunftstaat würde wohl die Hundepflicht dafür sorgen, daß ein Rechtschutz für die politische Uebersetzung gar nicht mehr nötig wäre.

Im englischen Unterhause

Frage am Donnerstag Lord Lansdale an, ob der Regierung Vorschläge bezüglich einer Verbindung des britischen Eisenbahnnetzes in Afrika mit dem deutschen Vorschlägen und ob die Walfischhandlungen zwischen der britischen und deutschen Regierung sei. Staatssekretär Grey beantwortete die erste Frage mit Nein. Was die zweite Frage betreffe, so seien nur in Aussicht auf die Forderung der Grenze zwischen dem Walfischhandlungs-Territorium und Deutsch-Südwestafrika Unterhandlungen im Gange. Von Seiten des Vordernichtministeriums wurde mitgeteilt, daß kurzzeit nicht beabsichtigt, das Verbot der Einfuhr von den Walfisch der Union Agbanita auf die Verordnungen der indischen Regierung bezüglich der Beteiligung von Agbanan an den letzten Grenzverhandlungen geantwortet habe und ob über

